

Kirchengesetz über den Vertrag zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen

vom 17. März 1958

(Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 203)

Die 21. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 17. März 1958 das folgende Kirchengesetz unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 133 Absatz 4 der Verfassung der Landeskirche¹ beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Dem am 6. März 1958 in Detmold unterzeichneten Verträge zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Lande Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

Artikel 2

- (1) Der Vertragstext wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.
- (2) Das Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

